

Universitätsbibliothek Paderborn

Nordrhein-Westfalen-Programm 1975

Nordrhein-Westfalen / Landesregierung

Düsseldorf, 1970

9.72 Neugliederung der Länder nach Art. 29 GG

urn:nbn:de:hbz:466:1-8442

"Mischfinanzierung" der Gemeinschaftsaufgaben kein weiterer Einflußverlust des Landes, insbesondere des Landtags, entsteht.

Die Gefahren der "Mischverwaltung" und "Mischfinanzierung" erfordern vor allem im Länderbereich eine verstärkte Zusammenarbeit. Nach den Finanzreformgesetzen bleiben die Länder weiterhin aufgerufen, für die Planungen bei den Gemeinschaftsaufgaben die regionalen Konzeptionen zu entwickeln; insoweit verbleibt ihnen die Planungshoheit. Entsprechendes gilt für die Investitionen der Länder und Gemeinden, die der Bund finanziell fördern kann.

Die Rahmenplanung für die Gemeinschaftsaufgaben und die Finanzhilfen des Bundes begünstigen eine Entwicklung, bei der lediglich Ressortlösungen ausgehandelt werden. Eine integrierte Entwicklungsplanung könnte dadurch im Ansatz verhindert werden.

Die Landesregierung ist deshalb der Ansicht, daß Bund und Länder ein fünfjähriges Bundesentwicklungsprogramm aufstellen müssen. Durch dieses Programm ist sicherzustellen, daß sich die zwischen Bund und Ländern ausgehandelten Einzelmaßnahmen in einen Gesamtrahmen einfügen und daß langfristig gleichbleibende Lebenschancen in allen Teilen des Bundesgebietes garantiert sind.

Langfristiges Ziel

Aufstellung eines Bundesentwicklungsprogramms.

Maßnahmen bis 1975

Anregung der Landesregierung, als Vorbereitung für die Rahmenplanung der Gemeinschaftsaufgaben ein Bundesentwicklungsprogramm aufzustellen.

Landesausgaben im Programmzeitraum

Keine.

9.72

Neugliederung der Länder nach Art. 29 GG

Das föderative System gewährleistet in besonderem Maße eine Organisation des Staates nach den Grundsätzen des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats. Es setzt neben das in der Zeit der modernen Massendemokratie nur noch beschränkt wirksame klassische Prinzip der horizontalen Gewaltenteilung zwischen Regierung, Gesetzgebung und Rechtsprechung die vertikale Teilung der staatlichen Gewalt zwischen Bund und Ländern, Die bundesstaatliche Gewaltenteilung schützt den Bürger vor übermäßiger Konzentration der staatlichen Macht in nur einer Zentrale und dient damit zugleich der Freiheit des einzelnen.

Die bundesstaatliche Ordnung ist und bleibt darüber hinaus ein zweckmäßiges Mittel zur Bewältigung der Aufgaben der modernen Massengesellschaft, deren Kompliziertheit den Bürger zu verwirren und dem Staat zu entfremden droht. Sie ermöglicht in überschaubaren Räumen stärker als ein zentralistisches System die aktive Beteiligung des Staatsbürgers an der Politik, ohne welche die Demokratie auf die Dauer nicht leben kann. Sie schafft die Voraussetzungen für eine lebensnahe, sachkompetente, unbürokratische Verwaltung sowie deren effektive parlamentarische Kontrolle.

Bei der Weiterentwicklung der föderativen Systeme durch die Finanzreform ist die Frage der Neugliederung der Länder ganz in den Hintergrund getreten. Diese Neugliederung, die durch einen bisher unerfüllten Verfassungsauftrag vorgeschrieben ist, wird die bundesstaatliche Ordnung entscheidend arbeitsfähiger machen.

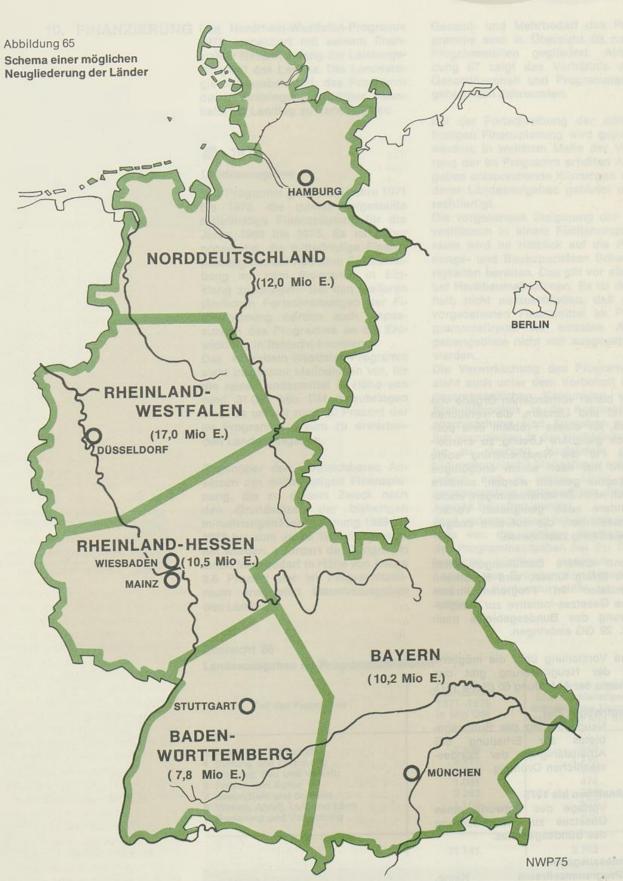
Die Kommission für die Finanzreform hat bereits in ihrem Gutachten
ausgeführt, daß die Wirksamkeit von
raumordnenden Maßnahmen der
regionalen Wirtschaftspolitik und die
Finanzausgleichsaufgabe erleichtert
werden würden, "wenn es gelänge,
durch eine Neugliederung des Bundesgebietes eine bessere Ausgeglichenheit der einzelnen Länder zu
erreichen; damit könnte eine stärkere Ausnutzung der Standortbedin-

gungen und eine größere Wirksamkeit des öffentlichen Mitteleinsatzes
erreicht werden". Deutlicher heißt es
in Ziff. 29 des Gutachtens: "Außerdem genügt die derzeitige Gliederung
des Bundes in elf nach Größe und
Leistungskraft sehr unterschiedliche
Länder nicht den Ansprüchen der
heutigen Zeit. Die Durchführung des
Art. 29 GG ist daher ein dringendes
Erfordernis. Das föderalistische
Staatsprinzip wird sich nach Auffassung der Kommission um so fruchtbarer entfalten, je gleichmäßiger und
leistungsfähiger die Länder sind."

Die kleinen Flächenländer bisherigen Zuschnitts sind chronisch steuerschwach. Sie haben für Bevölkerungsbereiche mit Einwohnerzahlen zu sorgen, die es ihnen z. B. erschweren, selbständig Universitäten und Hochschulen zu unterhalten oder wirtschaftlich Rundfunk- und Fernsehanstalten zu betreiben. Zum Beispiel würden bei einem denkbaren Zusammenschluß der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen zu Norddeutschland und bei einem möglichen Zusammenschluß der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland zu Rheinland-Hessen fast alle Länder die 10-Mio-Einwohner-Grenze überschreiten und damit die genannten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. Ein Länderfinanzausgleich würde sich bis auf geringe Zahlungen erübrigen. Die Gesetzgebungsarbeit im Bundesrat und die Planungsarbeit an den Gemeinschaftsaufgaben würden technisch wesentlich erleichtert.

Aus diesen Gründen ist die Landesregierung der Ansicht, daß nach mehr als 20 Jahren Geltungsdauer des Grundgesetzes und nach der Verabschiedung der Finanzreform nunmehr auch eine Neugliederung des Bundesgebietes durchgeführt werden muß. Nordrhein-Westfalen stellt dabei keine Gebietsansprüche; über geringfügige Grenzbereinigungen kann unabhängig von einer Länderneugliederung verhandelt werden. Das durch die Entwicklung der Verhältnisse weitgehend überholte Luther-Gutachten ist zunächst durch eine neue Untersuchung zu ergänzen. Sodann bedarf es der Einberufung einer größeren besonderen Konferenz außerhalb der Routine





der bisher vorhandenen Organe von Bund und Ländern, die versuchen muß, für dieses Problem eine politisch gangbare Lösung zu erarbeiten. Für die Neugliederung sollte nicht nur nach einem endgültigen Ergebnis gesucht werden, sondern auch nach Zwischenlösungen, insbesondere nach geeigneten Verfahrensschritten, die auf eine endgültige Lösung zuschreiten.

Wenn andere Bemühungen nicht zum Erfolg führen, wird Nordrhein-Westfalen im Programmzeitraum eine Gesetzes-Initiative zur Neugliederung des Bundesgebietes nach Art. 29 GG einbringen.

Eine Vorstellung über die mögliche Art der Neugliederung gibt das Schema der Abbildung 65 (Seite 157).

Langfristiges Ziel

Neugliederung des Bundesgebietes zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der bundesstaatlichen Ordnung.

Maßnahmen bis 1975

Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung des Bundesgebietes.

Landesausgaben im Programmzeitraum

Keine.